

Satzung

sowie

Jugend- und Ehrungsordnung

des

1. Fußball-Club Igersheim 1946 e. V.

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Mitgliedschaft im Verein
- C. Verwaltung
- D. Sonderbestimmungen
- E. Auflösung des Vereins

Jugendordnung

Ehrungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung 1. Fußball-Club Igersheim 1946 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Igersheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft, welche die Förderung und Ausübung des Sports in verschiedenen Abteilungen und die Erziehung zu sportlicher Fairness zum Ziele hat.
2. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Demzufolge sind sämtliche Einnahmen zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßige Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist kooperatives Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern (Ausübenden)
 - b) passiven Mitgliedern (Unterstützenden)
 - c) Jugendlichen
 - d) Kindern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsangehörige im Alter von 14 bis 18 Jahren sind „Jugendliche“, unter 14 Jahren „Kinder“.
Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt.

§ 6 Beitritt zum Verein

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich erklärten Beitritt zum Verein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangen, deren Höhe der Gesamtvorstand festlegt.
2. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein als Mitglied beitrifft oder angehört.
3. Die aktiven Mitglieder können in den Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 7 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung und eine Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Die Abteilungen können sich weitere Ordnungen geben.

§ 8 Beiträge

1. Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.
2. Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Die Höhe des Beitrags für alle Vereinsangehörige wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Abteilungen können zusätzlich einen Abteilungsbeitrag verlangen, dessen Höhe vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss. Passive Mitglieder zahlen keinen Abteilungsbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen entbunden.

§ 9 Wahl- und Stimmfähigkeit, Versammlungen

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Aktives Wahlrecht haben auch Jugendliche ab 16 Jahren.
3. Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, Kinder sind ausgeschlossen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Sitz und Stimme in den Versammlungen
2. Wahlrecht
3. Eintritt in eine Abteilung des Vereins nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen.
4. Benutzung des Vereinsbesitzes und der vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen festgesetzter Übungsstunden unter Beachtung der besonderen Bestimmungen und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss (s. § 12)
- d) durch Auflösung des Vereins (s. § 25)

2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Rechte gegenüber dem Verein auf.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich spätestens am 31.12. bei der Vereinsanschrift eingegangen sein. Erklärungen gegenüber den Abteilungsleitungen sind unwirksam.

4. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.

In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung der ausstehenden Beiträge durch Beschluss des Gesamtvorstandes verzichtet werden.

§ 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden:

- a) wenn es seine Beiträge trotz vorheriger Mahnung nicht entrichtet hat,
- b) bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Fachverbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
- d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3. Gegen den Entscheid des Gesamtvorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds steht ihm nur die Berufung vor der Hauptversammlung zu.

4. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

C. Verwaltung

§ 13 Organe

Der Verein wird durch seine Organe verwaltet und durch seine Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vereinsorgane sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Ehrenausschuss
- 3. die Hauptversammlung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendvertreter.
- b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Erstellung des Haushaltsplans des Vereins und seine Vorlage bei der Hauptversammlung,
 - d) die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 15 Aufgaben der Organe

1. Der Kassierer ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen zuständig, einschließlich der Einziehung der Beiträge und Leistung von Zahlungen. Auszahlungen sind nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten. Der Kassierer kann zu seiner Unterstützung Hilfskräfte im Einvernehmen mit dem Vorstand heranziehen, unter anderem Platzkassierer und Hauptkassierer. Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand.
2. Der Schriftführer ist für sämtlichen Schriftverkehr und die Verwaltung des Schriftgutes zuständig. Er kann zu seiner Unterstützung Protokollführer und Schreibkräfte im Einvernehmen mit dem Vorstand heranziehen. Er soll in Sitzungen des Vorstandes selbst die Sitzungsprotokolle führen und die Protokolle über Mitgliederversammlungen mitunterzeichnen. Ist ein Schriftführer nicht bestellt, so kann ein Protokollführer bestellt werden. Dieser soll in Sitzungen des Vorstandes die Sitzungsprotokolle führen und die Protokolle über Mitgliederversammlungen mitunterzeichnen. Der Schriftverkehr obliegt in diesem Fall den einzelnen Abteilungen selbst.

§ 16 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Es können auch Nichtmitglieder zu Mitgliedern des Ehrenausschusses bestellt werden, jedoch nicht mehr als zwei Personen. Eine solche Person muss jedoch mit dem Verein verbunden sein und an ihm Anteil nehmen, z. B. der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister etc.
2. Der Ehrenausschuss wird gemeinsam von seinen drei Mitgliedern einberufen. Über seine Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die unverzüglich dem Vorstand vorgelegt werden muss.
3. Der Ehrenausschuss kann Einsicht in Unterlagen (Protokolle u. ä.) nehmen.
4. Der Ausschuss entscheidet in Streitigkeiten innerhalb des Vereins und in solchen zwischen Organen des Vereins. Er darf aussprechen:
Ermahnungen, Rügen, Verwarnungen und vereinsinterne Sperren bis zu 6 Monaten (bei Aktiven).

§ 17 Anwesenheits- und Anhörungsrecht, Vertretung

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, Abteilungsversammlungen beizuwohnen. Auf ihr Verlangen ist ihnen Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen, Stellungnahmen usw. zu geben.
2. Der Vereinsvorsitzende wird in allen Funktionen im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 18 Kassenprüfungen

1. Eine Kassenprüfung hat jährlich vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Gesamtvorstand regelt Näheres.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit Kassenprüfungen vornehmen.

§ 19 Hauptversammlung

1. Im 1. Vierteljahr jeden Kalenderjahres findet eine Hauptversammlung statt.
2. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt oder ein Viertel der stimmbfähigen Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand eine außerordentliche Hauptversammlung beantragt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie durch Aushang im Vereinskasten und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.
2. Bekanntgabe des Zeitpunktes muss mindestens 6 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung geschehen.
3. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Tagesordnung muss mindestens 2 Tage vor der Abhaltung der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 21 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schrift- oder Protokollführers, des Kassiers und der Abteilungsleiter
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder, sowie über eingegangene Beschwerden
 - d) die Vereinsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenausschusses auf 2 Jahre und die Kassenprüfer auf 1 Jahr. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen entsprechend der Jugendordnung gewählt. Die Hauptversammlung bestätigt die auf 2 Jahre in ihren Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.

§ 22 Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung

1. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Eine Satzungsänderung, wie auch die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Gewählt wird im Allgemeinen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen (mit Stimmzettel) erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet bei Wahlen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl statt unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 23 Niederschriften

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

D. Sonderbestimmungen

§ 24 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

E. Auflösung des Vereins

§ 25 Auflösung

1. Bei der nach § 22 Ziffer 2 etwa erfolgten Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Igersheim mit der Maßgabe, dasselbe zu verwalten und im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Einem neuentstehenden Verein im Sinne des Vereinszweckes ist das Vermögen zu übertragen.
2. Zur Abwicklung der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestimmen.
3. Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, so verliert sie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die vom Verein eingeräumten Rechte.

Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 11.03.2022 beschlossen.

Jugendordnung des 1. Fußball-Club Igersheim 1946 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des 1. FC Igersheim.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleisurellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Abteilungsjugend

1. Die Jugendarbeit findet überwiegend in den Abteilungen statt. Die Jugend einer Abteilung wird vertreten durch den Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin sowie durch den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin. Sie werden von der Jugend der Abteilung auf einer Abteilungs-Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt.
2. Jugendleiter und Jugendsprecher einer Abteilung sind Mitglied im Jugendvorstand des Gesamtvereins.
3. Aufgaben des Jugendleiters einer Abteilung sind:
 - Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit der Abteilung zusammen mit dem Jugendsprecher und Überwachung der Jugendarbeit.
 - Koordination des sportlichen Übungs- und Trainingsbetriebs der Jugend und deren Teilnahme an Verbandswettkämpfen u. Ä.
 - Planung von außersportlichen Aktivitäten zusammen mit dem Jugendsprecher.
4. Aufgaben des Jugendsprechers einer Abteilung sind:
 - Vertretung der Belange der Jugend gegenüber der Abteilung
 - Führung der Abteilungs-Jugendkasse
 - Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit zusammen mit dem Jugendleiter
 - Planung von außersportlichen Aktivitäten zusammen mit dem Jugendleiter

Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich 4 bis 8 Wochen vor der Vereins-Hauptversammlung statt. Zu ihr ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen.
2. Aufgaben:
 - a) Bericht des Jugendvorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvertreters
 - e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
3. Wahlperiode und Wahlverfahren
Der Jugendvertreter wird auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand gehören an
 - der/die Jugendvertreter/in des Vereins
 - die Jugendleiter der Abteilungen
 - die Jugendsprecher der Abteilungen
 -
2. Aufgaben:
 - Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend, Württ. Sportjugend und Stadt- und Kreisjugendring
 - Beantragung von Zuschüssen für die Vereins-Jugendarbeit
3. Arbeitsweise
 - Der oder die Jugendvertreter/in leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendvertreter bzw. die Jugendvertreterin vertritt die Vereinsjugend im Vereinsvorstand.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt und ist Teil des Vereinsvermögens.

Sie ist vierteljährlich mit der Kasse des Hauptvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung oder Änderungen in ihr müssen vom Gesamtvorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde satzungsgemäß vom Gesamtvorstand am 07.04.1999 beschlossen.

Ehrungsordnung

§ 1

Der 1. Fußball-Club Igersheim 1946 e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel für langjährige Tätigkeit
- b) die Ehrenurkunde für langjährige Vereinszugehörigkeit
- c) den Ehrenbrief
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

Die Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit und durch langjährige Treue zum Verein ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung der Ehrennadel gelten folgende Mindestzugehörigkeiten zum Gesamtvorstand:

Bronze	5 Jahre
Silber	7 Jahre
Gold	10 Jahre

Die Ehrenurkunde in Silber erhalten Mitglieder mit einer 25jährigen Vereinszugehörigkeit.

Für eine Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren wird die Ehrenurkunde in Gold verliehen.

Die Frist für die Berechnung der Vereinszugehörigkeit für die Verleihung der Ehrenurkunden beginnt mit Eintritt in den Verein, frühestens jedoch mit dem 16. Lebensjahr.

§ 3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben.

§ 4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Schriftführer ausgibt. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

Der Tag der Verleihung wird rechtzeitig durch den Vorstand bekannt gemacht. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Ehrenausschuss.

§ 5

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde satzungsgemäß vom Gesamtvorstand am 28.03.2022 beschlossen.